

*Anton Florian von Liechtenstein erteilt den Beamten in Liechtenstein wegen des Erbes der Catharina Kindle, verhehlchten Hunn, den Auftrag, dieses Geld vorerst noch nicht auszuzahlen. Konz. o. O., 1719 Dezember 13, AT-HAL, H 2612, unfol.*

[1] [linke Spalte]

An verwalter und landschreyber zu Lichtensteyn. De dato 13. Decembris 1719.

In puncto der Catharinæ Kindlin, verhehlchten Hirtzin<sup>1</sup> erbguts.

[rechte Spalte]

In Gottes gnaden Anton Florian etc.<sup>2</sup>

PP.<sup>3</sup>

Welcher gestaltt des anno 1686 allberaitt in das Elsass gezogenen Tobiaë Kindtlens tochter, nahmens Catharinæ, ehmann Nicolaus Hirtz, aus der herrschafft Herrensteyn, ohnelängsten vor euch erschienen, und seines weybes in dem ambt Trysen annoch in verzinsung stehendes, auff 396 gulden sich belauffendes erbgucht abzulangen begehret, das haben wir aus euerer underthänigsten relation erschen.

Nun seyn wir zwar nicht gemeynet, jemanden das seinige vorzuenthalltten, nachdeme aber jedoch der konig in Frankreich all under seiner jurisdiction sterbenden<sup>a</sup> ihre nächste befreundte außerhalb seines konigreichs habenden<sup>a</sup> außländer hinterlaßende erbschafft<sup>b</sup> vermög des sogenannten jurs albinagi<sup>4--b</sup> zue seinem fisco zu ziehen pflaget, und dahero die teutsche reychsfürsten jure retorsionis<sup>5</sup> eben dergleichen, falls einem französischen underthanen ettwas in ihren territorii anfället, zu practiciren pflagen. Wir demenach nicht weniger thun können, <sup>c</sup>mitthin auch diese erbschafft zu unserem fisco einzuziehen würklich berechtiget wahren, solch jus aber, aus gnädigster, gegen die arme leutt tragender compassion, nicht exerciren wollen.<sup>c</sup>

Alß ist unser gnädigster befehl hiemitt an euch, daß ihr solches besagtem Hirtzen nachdrucklich bedeütten, und ihme anbey freystellen sollet, ob er sich under unserer bottmäßigkeit<sup>6</sup> haußhüblich niederlassen, seines weybes vermögen anligende gühter anlegen und dieselbe mitthin genießen, oder mittels seiner herrschafft und obrigkeit, an unß von denen französischen instantien<sup>d</sup> worunder er gesessen<sup>d</sup>, eine requisition<sup>7</sup>, solch erbgucht außfolgen zu laßen, sambt einem revers, daß mann sich französischer seyten gegen unß und unsere underthanen, das sogenannten juris albinagi in künfftigen fällen<sup>e</sup> im Elsass<sup>e</sup> ebenmaßig nicht bedienen solle, außwürken und uberbringen wolle, seyn wir sodann urbiettig, ratione der freylaßung und abzugsgelltter unß auff [2] ein billiches behandeln<sup>f</sup> und ihme den uberrest außfolgen<sup>f</sup> zu laßen. <sup>g</sup>Biß dahin aber ihr die hand auff dieses vermögen zu deken, und selbiges zu unserer verwaltung einzuziehen wißen werdet.<sup>g</sup>

Melden wir in gnaden.

P.S.

Auch liebe getreue.

<sup>1</sup> Wie aus weiteren Dokumenten ersichtlich, handelt es sich hierbei um Nicolaus Hunn.

<sup>2</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

<sup>3</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 194.

<sup>4</sup> Heimfallgesetz.

<sup>5</sup> Vergeltungsrecht.

<sup>6</sup> Gerichtsbarkeit.

<sup>7</sup> Forderung.

Ersehen wir aus euern, wegen des stiftsbuch an gemachten, abermahlig an schlüßen, daß ihr von denen grafflichen Collegio<sup>8</sup> zwar behelliget, unß aber, alß dem landesfursten, die ehre des zuschreybens nicht gegönnet werden wolle. Befehlen euch derowegen nochmal gnädigst, fallß wider dergleichen ettwas, so die negotia Imperii et Circuli<sup>9</sup> anbetrifft, an euch einlauffen sollte, diejenige, so dergleichen euch zuesenden, an unß zu verweysen, und euch damitt zu excesiren, daß ihr von unß quoad publica nicht instruiert seyet, sondern die uberschrift an unß gerichtet werden müste, von welchen so ihr ettwas empfangen würdet, ihr solche unß zuzusenden nicht ermanglen woltet.

---

<sup>a-a</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>b-b</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>c-c</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>d-d</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>e-e</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>f-f</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>g-g</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

---

<sup>8</sup> Reichsgrafenkollegium des Schwäbischen Kreises.

<sup>9</sup> „negotia Imperii et Circuli: die Verhandlungen des Reichs und des [Schwäbischen] Kreises.“